



Taxi-Zentrale Fürth · Simonstraße 19 · D-90763 Fürth

Taxi-Zentrale Fürth

**Stadt Fürth
Straßenverkehrsamt
Herrn Gleißner
Schwabacher Str. 170**

90763 Fürth

Genossenschaft
der Fürther Taxiunternehmer eG
Simonstraße 19
90763 Fürth
Telefon (0911) 77 79 91
Telefax (0911) 77 49 30

STADT FÜRTH	
GVA	
Abgabe:	20. DEZ. 2004

15.12.2004

**Vollzug des PBefG
Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über den Taxitarif (Taxitarifordnung)**

Sehr geehrter Herr Gleißner,

Wir beantragen die Änderung der Taxitarifordnung der Stadt Fürth zum nächst möglichen Zeitpunkt wie folgt:

§ 1 Geltungsbereich

lautet:

- "1. Diese Verordnung gilt für die Beförderung mit den von der Stadt Fürth zugelassenen Taxen innerhalb des Pflichtfahrgebiets.
2. Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes ist das Gebiet der Stadt Fürth."

beantragte Änderungen hierzu:

zu 1., soll beibehalten werden

zu 2., soll neu lauten:

- "2. Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes umfasst das Stadtgebiet der kreisfreien Städte Fürth, Nürnberg, Erlangen sowie Schwabach, den Landkreis Fürth und das Gebiet der Stadt Herzogenaurach im Landkreis Erlangen-Höchstadt. Eine Aufstellung der im Pflichtfahrgebiet gelegenen Städte und Gemeinden und deren Zuordnung zu den Tarifzonen ist beim Straßenverkehrsamt der Stadt Fürth niedergelegt und kann zu den Dienststunden von jedermann eingesehen werden."

§ 2 Entgelte

lautet:

- "1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis nach Abs. 2
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 3
 - c) dem Wartepreis nach Abs. 4
 - d) dem Zuschlag für die Anforderung eines Großraumfahrzeuges nach Abs. 5
 - e) der Gebühr für die Anforderung eines Taxis über Funk oder Telefon nach Abs. 6

2. Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxi beträgt 4,50 DM / 2,30 €. Der Mindestfahrpreis beträgt 4,90 DM / 2,50 €. In diesem Mindestfahrpreis ist eine Fahrleistung von 0,40 DM / 0,20 € eingeschlossen.

3. Der Kilometerpreis beträgt 0,40 DM / 0,20 € je angefangene 170,21 / 166,67 m Fahrtstrecke, d.h. je km 2,35 DM / 1,20 €. Anfahrten sind kostenfrei.

4. Der Wartepreis beträgt 0,65 DM / 0,33 € für jede angefangene Minute, das ist je Stunde 39,00 DM / 20,00 €. Wartezeit ist jedes durch den Fahrgast veranlasste Halten des Taxis. Als Wartezeit gilt auch vom Taxifahrer nicht zu vertretendes Anhalten aus verkehrlichen Gründen.

5 Für die Anforderung eines Kombifahrzeuges durch den Besteller wird ein Zuschlag von 5,00 DM / 2,50 €, für die Anforderung eines Großraumfahrzeuges (mindestens 6 Fahrgastsitzplätze) wird ein Gebühr von 10,00 DM / 5,00 € erhoben.

6. Für die Anforderung eines Taxis über Telefon oder Funk wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 DM / 0,50 € erhoben (Bestellgebühr).

7. Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, mindest jedoch der Grundpreis zu bezahlen."

beantragte Änderungen hierzu:

Vorangestellt soll werden:

"Das laufende Entgelt wird in Schaltschritten von 0,20 € berechnet. Diese 0,20 € sind jeweils im Voraus fällig (Abfahrtsarif). Die Umschaltung zwischen der Berechnung des Entgelts nach Wegstrecke bzw. nach Wartezeit erfolgt nach dem Höchstpreisprinzip."

Erläuterung hierzu:

Bisher fehlte eine Definition der Schaltschritte und der Umschaltung zwischen Berechnung nach Wegstrecke und Wartezeit. Dies soll hier ergänzend eingefügt werden. Sie beschreibt das bisher praktizierte Verfahren.

zu 1.

soll neu lauten:

"1. Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:"

Erläuterung hierzu:

Der Halbsatz "unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen" soll entfallen, da er im Widerspruch zu 1.d) steht. Weiterhin war dieser Halbsatz auch schon bisher entbehrlich, da alles was nicht in der Tarifordnung steht, auch nicht statthaft ist.

a), b), und c) sollen beibehalten werden.

zu d), soll neu lauten

"d) dem Zuschlag für Kombi- bzw. Großraumfahrzeuge nach Abs. 5"

Erläuterung hierzu: siehe unten

e) soll neu lauten:

"e) dem nach Zonen gestaffelten pauschalen Entgelt für Anfahrt, nach Abs. 6."

Erläuterung hierzu: siehe unten

zu 2., soll neu lauten:

"2. Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 2,30 €.